

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 34

20. November 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Wassergesetze; Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen (Q 1 und Q 2) auf dem Grundstück Flur Nr. 1256, Gemarkung Albertsried, Markt Schwarzach, für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Berggasthofes Menauer und weiteren zwei Wohnhäusern (jeweils Grandsberg 6, 94374 Schwarzach) durch die Eheleute Maria und Johann Menauer, Grandsberg 6, 94374 Schwarzach und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung	338/340
2. Manövermeldung	341
3. Manövermeldung	342
4. Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Grafentraubach, Baugebiet „Pfingstweide“ in den Grafentraubach durch die Gemeinde Laberweinting, Landkreis Straubing-Bogen	343/345
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025	346

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben:

Vollzug der Wassergesetze;

Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen (Q 1 und Q 2) auf dem Grundstück Flur Nr. 1256, Gemarkung Albertsried, Markt Schwarzach, für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Berggasthofes Menauer und weiteren zwei Wohnhäusern (jeweils Grandsberg 6, 94374 Schwarzach) durch die Eheleute Maria und Johann Menauer, Grandsberg 6, 94374 Schwarzach und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

1. Für die o. g. förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/cpUm1Slq5ilJtE2>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h., über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 20.11.2025 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite des Marktes Schwarzach einsehbar sein.

Straubing, 05.11.2025
Roth

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 48, SERE B, Rückführung“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt. Bei dieser Übung wird Pyrotechnik sowie Signalrauch verwendet. Im Hainsbacher Forst finden von 25.11.2025 bis 27.11.2025 Nachtmärsche statt.

Zeit:

24.11. – 28.11.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Truppenübung „Orientierungsübung bei eingeschränkter Sicht für EKV“

Übungsraum:

Gemeinde Sankt Englmar – Rettenbach – Hirschenstein – Landkreis Straubing-Bogen

Besonderheiten:

Das 3./Panzerpionierbataillon 4 führt eine Ausbildung im Orientieren im Gelände für die Vorbereitung der Einzelkämpferausbildung durch. Dabei wird im schweren Gelände bei eingeschränkter Sicht (nachts) durch einen Wald zu Fuß marschiert.

Zeit:

25.11.2025 von 00:30 Uhr bis 09:00 Uhr

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Grafentraubach, Baugebiet
"Pfingstweide" in den Grafentraubach durch die Gemeinde Laberweinting, Landkreis
Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **05.12.2025 – 19.12.2025** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/t97DSvv4ggM9dzG>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

05.12.2025 – 19.12.2025

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **01.12.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Laberweinting einsehbar sein.

Straubing, 17.11.2025
gez. Pfeffer

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	574.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	248.800 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **325.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1. Oktober 2024 auf **97 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.352,5773 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rattenberg, den 22.08.2025

Schulverband Rattenberg

Dieter Schröfl
Schulverbandsvorsitzender